

Öffentliche Bekanntmachung

Der Magistrat



I. HAUSHALTSSATZUNG

HAUSHALTSSATZUNG

der Kreisstadt Heppenheim für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 / 2025 wird

im Ergebnishaushalt	2024	2025	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.124.900	83.560.100	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-76.942.000	-84.076.800	EUR
mit einem Saldo von	-2.817.100	-516.700	EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.020.000	178.000	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-1.800	-1.800	EUR
mit einem Saldo von	1.018.200	176.200	EUR
 mit einem Überschuss von	-1.798.900	-340.500	EUR
 im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	480.400	3.086.800	EUR
 und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.975.000	1.323.000	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.829.700	-10.565.200	EUR
mit einem Saldo von	-7.172.600	-9.242.900	EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.383.700	-1.370.800	EUR
mit einem Saldo von	-1.383.700	-1.370.800	EUR
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-8.758.000	-7.526.200	EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	2024	2025
festgesetzt.	600.000 EUR	0 EUR

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.	360 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v.H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v.H.	360 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 07.12.2023 beschlossenen Stellenpläne.

§ 8

Haushaltsvermerke:

Stellenbewirtschaftung und Personalmittel

- 1) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ohne Beschränkungen durch die Teilhaushalte umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.

- 2) Der Magistrat ist ermächtigt freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs innerhalb der Teilhaushalte und zwischen diesen umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist bei der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung zu entscheiden.
- 3) Jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte sowie jede Stelle für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer kann mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte sowie von Stellen für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer auf mehrere Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

§ 9

- 1) **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 75.000 EUR nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- 3) **Unerhebliche üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der Zustimmung des Magistrats, **erhebliche** der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst **nach** Zustimmung durch die zuständigen Gremien geleistet werden.

§ 10

Unerheblich im Sinne von § 12 GemHVO sind Auszahlungen von Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, wenn sie den Betrag von 1.600.000 EUR nicht überschreiten.

Heppenheim, 08.12.2023

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister

II.) Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Heppenheim

Aufgrund des § 5 Nr. 4 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung vom 07.12.2023 den Wirtschaftsplan 2024/2025 der Stadtwerke Heppenheim wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024/2025 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan		2024	2025
Wasserversorgung	Erträge	5.192.000 €	5.190.900 €
	Aufwendungen	4.705.200 €	4.768.700 €
	Jahresergebnis	486.800 €	422.200 €
Stadtentwässerung	Erträge	7.358.200 €	7.310.600 €
	Aufwendungen	6.801.700 €	6.817.200 €
	Jahresergebnis	556.500 €	493.400 €
Bäder	Erträge	945.400 €	892.600 €
	Aufwendungen	945.400 €	892.600 €
	Jahresergebnis	0 €	0 €
Gesamtbetrieb	Erträge	13.495.600 €	13.394.100 €
	Aufwendungen	12.452.300 €	12.478.500 €
	Jahresergebnis	1.043.300 €	915.600 €
Vermögensplan		2024	2025
Wasserversorgung	Einnahme	3.707.300 €	4.017.300 €
	Ausgabe	3.707.300 €	4.017.300 €
Stadtentwässerung	Einnahme	4.485.000 €	3.815.000 €
	Ausgabe	4.485.000 €	3.815.000 €
Bäder	Einnahme	268.500 €	153.700 €
	Ausgabe	268.500 €	153.700 €
Gesamtbetrieb	Einnahme	8.460.800 €	7.986.000 €
	Ausgabe	8.460.800 €	7.986.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024/2025 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
Wasserversorgung	2.776.900 €	3.070.000 €
Stadtentwässerung	2.277.000 €	1.647.500 €
Bäder	158.400 €	49.900 €
Gesamtbetrieb	5.212.300 €	4.767.400 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse der Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt:

	2024	2025
Kassenkredite	5.000.000 €	5.000.000 €

§ 5

Das Investitionsprogramm für Wasserversorgung, Bäder und Stadtentwässerung wird beschlossen.

§ 6

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

Heppenheim, 07.12.2023

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Christine Bender
Erste Stadträtin

III. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Landrat des Kreises Bergstraße

Heppenheim, 23.01.2024

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für den Finanzhaushalt 2024.

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile des Feststellungsvermerks

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. mit §115 Abs. 3 HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Heppenheim“ für die Jahre 2024 / 2025 festgesetzten Kredite

- a) für das Wirtschaftsjahr **2024** in Höhe von

5.212.300 €

(in Worten: „Fünf Millionen zweihundertzwölftausenddreihundert Euro“)

- b) für das Wirtschaftsjahr **2025** in Höhe von

4.767.400 €

(in Worten: „Vier Millionen siebenhundertsiebenundsechzigtausendvierhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den Höchstbetrag der in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks für die Jahre 2024 / 2025 vorgesehenen Liquiditätskredite

- a) für das Wirtschaftsjahr **2024** in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen Euro“)

- b) für das Wirtschaftsjahr **2025** in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag
gez. Behrendt
Abteilungsleitung

Siegel

IV. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANS 2024/2025

Der Haushaltsplan 2024/2025 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 31.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024 im Fachbereich Finanzen, Friedrichstraße 21, 1. OG während der Dienststunden für alle Bürgerinnen und Bürger öffentlich aus.

Heppenheim, 26.01.2024

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister